



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025	Wiesbaden, den 19. Mai 2025	Nr. 29
------	-----------------------------	--------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung^{*)}

Vom 14. Mai 2025

Artikel 1

Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 9 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mittel,“ die Wörter „ausgenommen Antennenanlagen einschließlich der Masten,“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Antennenanlagen im Außenbereich, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten.“
3. Abschnitt I Nr. 5 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1.1 Antennenanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und bei Parabolantennen mit Reflektordurchmesser bis 1,20 m, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m; bei einer Höhe von mehr als 10 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4,“

^{*)} Ändert FFN 361-123

b) Nr. 5.1.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2 zugehörige Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt,“

c) Nr. 5.1.2.1 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nr. 5.1.2.2 wird zu Nr. 5.1.3 und wird wie folgt gefasst:

„5.1.3. sonstige Versorgungseinheiten bis 50 m³ Brutto-Rauminhalt,“

e) Nr. 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei einer Höhe von mehr als 10 m und einer Aufstelldauer von mehr als drei Monaten unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4,“

f) Die Nr. 5.2.1 und 5.2.2 werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 14. Mai 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum

Mansoori